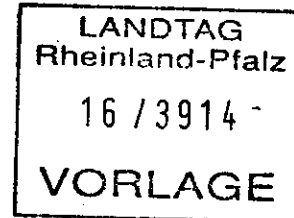


PRO Förderschule e.V.

Inklusion ausbauen - Förderschulen erhalten und stärken

**Ausschuss für Bildung
des Landtags Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1**

55116 Mainz



**Stellungnahme des Vereins PRO Förderschule e.V.
zur Änderung des Schulgesetzes Drucksache 16/3342**

Grundsätzlich wünschen wir uns im geänderten Schulgesetz eine eindeutige, stringente Wortwahl. Einmal ist von Schwerpunktschule die Rede, dann wieder von inklusivem Unterricht. Eltern brauchen einen einfach zu verstehenden Gesetzestext. Für beeinträchtigte Eltern oder Eltern mit Migrationshintergrund, sollte dieses Gesetz in einfache Sprache gefasst werden.

Zu § 3 Abs. 5 i.V. mit § 59 Abs. 4

Die Eltern sollten entscheiden, ob ihr Kind eine Förderschule oder eine Schwerpunktschule besucht. Einen sonderpädagogischen Förderbedarf stellt die Schulbehörde fest. Sie muss den Eltern wertneutrale Informationsmöglichkeiten (Internetplattform, gegenüberstellende Schriften, Informationsveranstaltungen, Möglichkeit zur Hospitation an allen Schulformen) zur Verfügung stellen.

In diesem Zusammenhang sei an die dringende Einführung des Englischunterrichts an den Förderschulen Lernen erinnert, um hier dem Gebot der UN-Konvention zur gleichberechtigten Teilhabe Behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben gerecht zu werden.

Der bisherige Stand verwehrt diesen Kindern eindeutig Chancen.

Der Wegfall des Ressourcenvorbehalts bedeutet, dass weder räumliche noch personelle noch sächliche Mittel für einen inklusiven Schulbesuch geschaffen werden müssen. Das kann so nicht hingenommen werden.

Die für einen inklusiven Schulbesuch notwendigen Ressourcen sind dem Schulträger vom Land zur Verfügung zu stellen, damit die zu versorgenden Schülerinnen und Schüler die für sie optimale Förderung erhalten können.
Ein entsprechendes Vorschlagsrecht haben die Schulen. Dazu gehört auch der interdisziplinäre Einsatz von Personal durch das Land.

Qualifizierte Integrationskräfte müssen auch dem Lehrpersonal zu Wohle des Kindes assistieren können, wobei dies nicht die zusätzliche Bereitstellung von Förderschullehrerstunden ersetzen kann.

Zu § 10 Abs. 10

Schulstufen sind für Eltern nicht einfach zu verstehen. Die allgemein bekannteren Bezeichnungen wie Primarstufe, Sekundarstufe I und II sowie Berufsschule sollten benutzt werden.

Ausdrücklich begrüßen wir die Möglichkeit der Wiedereinrichtung von Schulkindergärten an Förderschulen.

Zu § 12 Abs. 2

Einerseits unterstützen Förderschulen den Unterricht und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 10 Abs. 10), andererseits unterstützen sie die Förder- und Beratungszentren (§10 Abs. 10) und sollen gleichzeitig zu solchen weiterentwickelt werden (§ 12 Abs. 2). Dies ist so nicht stimmig.

Die Weiterentwicklung von Förderschulen zu Förder- und Beratungszentren, allein auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts ist zu kurz gegriffen

Auch hier fehlt der Verpflichtung, dass das Land die Kosten für die dafür notwendigen Ressourcen (personell, räumlich, sächlich) zur Verfügung stellt. Von der Schulbehörde müssen Richtlinien, Rahmenbedingungen, Finanzierungsrahmen kommen, damit die Schulen schlüssige Konzepte vorlegen können.

Zu § 13 Abs. 3

Ein wirkliches Elternwahlrecht kann nur angenommen werden, wenn Förderschulen zeitnah erreicht werden können (Schülerbeförderung). Andernfalls werden Eltern schlechtere schulische Bedingungen in Kauf nehmen, um ihrem behinderten Kind einen viel zu langen Schulweg zu ersparen. Das ist nicht im Sinne unserer Kinder.

Zu § 14 a

Sowohl für den inklusiven Unterricht (§14a Abs. 1) als allgemeinpädagogische Aufgabe aller Schulen als auch für die Schwerpunktschulen gilt, dass Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Förderung (Ressourcen) durch das Land geschaffen bzw. bereitgestellt werden müssen.

Bei den dabei stattfindenden Prozessen ist eine schulpsychologische Begleitung der Schülerinnen und Schüler, ihren Eltern und Lehrerinnen und Lehrern auch durch Schulsozialarbeit aus der Erfahrung heraus ratsam.

Es müssen verbindliche Rahmenbedingungen in räumlicher, sächlicher und personeller Hinsicht im Gesetz verankert werden, damit eine verlässliche Förderung und Beschulung der förderbedürftigen Kinder gewährleistet ist.

Zur Durchlässigkeit nach oben muss es verbindliche Rahmenlehrpläne Schulart übergreifend geben, von der Förderschule bis zum Gymnasium. (Verpflichtender Englischunterricht an Förderschulen!)

Die Umsetzung und Beibehaltung der Lehrpläne für die Förderschwerpunkte muss an den Schwerpunktschulen gewährleistet sein bzw es muss deutlich werden, was Eltern und Kinder erwarten können. Die Förderlehrpläne sind für den Übergang der Kinder in den Beruf und die Alltagswelt entscheidende Voraussetzungen, es geht nicht nur um bloße Wissensvermittlung.

Zu § 40 Abs. 5

Grundsätzlich begrüßen wir Eltern die Erweiterung unserer Beteiligungsrechte. Allerdings werden wir bei den Kernbereichen der Organisationshoheit der Schule, nur mit dem Benehmen beteiligt. Insbesondere bei den Aufzählungen in Absatz 5 müsste unsere Zustimmung eingeholt werden.

Die Kompetenz der Eltern sollte mehr in die Arbeit einfließen.

Zu § 48

Ausdrücklich begrüßen wir die Stärkung der Elternrechte und Mitbestimmungsmöglichkeiten im Schulausschuss.

Zu § 69

Das Land Rheinland-Pfalz hat den Anspruch, modern, Familien- und Kinderfreundlich zu sein.

Jeder Mensch, der seinen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz hat, sollte bis zu seinem 18. Lebensjahr das Recht bekommen, den Öffentlichen Nahverkehr innerhalb von Rheinland-Pfalz kostenlos zu nutzen. Die Kosten trägt das Land.

Auch dies trägt wesentlich zu einer Verbesserung der Chancengleichheit im Bildungswesen bei, ebenso die Unabhängigkeit der Kinder von dem Umstand, ihre sozialen Kontakte nach der finanziellen Situation der Eltern ausrichten zu müssen.

Zu § 92 Abs. 6

Der Schulelternbeirat muss zustimmen, wenn eine Förderschule auf Antrag des Schulträgers Förder- und Beratungszentrum werden soll. Dies ist die logische Konsequenz aus den nun zustimmungspflichtigen Tatbeständen aus § 40 Abs. 6. Gleiches gilt sinngemäß für Abs. 7 (Zustimmung des Schulträgers erforderlich).

Zu § 109 b

Hierunter verstehen wir die Möglichkeit, auch die Förderschulen für nicht behinderte Kinder öffnen zu können, wenn die Eltern das möchten (Elternwille bei der Schulwahl).

Die sonderpädagogische Förderung im Bereich der beruflichen Bildung und im Übergang Schule Beruf sollte, auf Grund ihrer umfänglichen Bedeutung, in der neu zu fassenden Schulordnung auch für die berufsbildenden Schulen hinreichend und verlässlich Einfluss finden. Auch hier sind verbindliche Rahmenbedingungen und die Umsetzung von Förderplänen Voraussetzung. Die Experimentierklausel sehen wir in diesem Zusammenhang äußerst kritisch.

Dazu gehört auch die Schaffung von Berufsbildern für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Grundsätzlich fordern wir Eltern die Modernisierung und Anpassung der Schulordnung und Einsetzung von verbindlichen Rahmenbedingungen.

Gerne stehen wir bei Fragen zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**Claudia Pilger
1. Vorsitzende
PRO Förderschule e.V.**

5 Seiten

Erstellt am 30.04.2014